



Beschlussvorlage

Fachbereich	Finanzabteilung	Datum:	16.10.2024
Sachbearbeiter	Zimmermann, Mark	Drucksachenummer	VL-335/2024
Sichtvermerke		Aktenzeichen	D 2

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevorstand	24.10.2024	
Haupt-, Finanz- und Gleichstellungsausschuss	25.11.2024	
Gemeindevertretung	12.12.2024	

Einführung einer Kleinbetragsregelung für das Festsetzen, Erheben und Nachfordern der Grundsteuer A gem. § 6 Abs. 1 KAG Hessen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 6 Abs. 1 KAG, dass Jahresbeträge der Grundsteuer A unterhalb einer Summe von 3,00 € nicht festgesetzt, erhoben oder nachgefordert werden. Dies entspricht bei dem derzeitigen Hebesatz von 332 % Grundstücken, die unterhalb eines Grundsteuermessbetrages von 0,90 € liegen. Die Regelung gilt ab dem neuen Hauptveranlagungszeitraum ab 2025.

Begründung:

Die Festsetzung und Bearbeitung von solchen Kleinbeträgen nimmt Zeitaufwand in Anspruch, der nicht im Verhältnis zu dem entsprechenden Steuerertrag stehen und dient daher der Vereinfachung und dem Bürokratieabbau.

Gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 10 HGO hat Beschlüsse über die Festsetzung von kommunalen Abgaben ausschließlich die Gemeindevertretung zu treffen.

gez.
Mark Zimmermann